

Anl. 4a KDV 1967

KDV 1967 - Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.04.2021

TYPENSCHHEIN

für vollständige/vervollständigte (3) Fahrzeuge

Der Unterzeichner: (vollständiger Name)

bestätigt hiermit, dass das Fahrzeug

0.1. Fabrikmarke (Handelsname des Herstellers):

0.2. Type:

Variante (2,3):

.....

Version (2,3):

.....

Ausführung (3):

.....

0.2.1. Handelsname(n):

0.4. Fahrzeugklasse:

0.5. Name und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs:

Name und Anschrift des Herstellers der letzten Baustufe des Fahrzeugs (1):

..

0.6. Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder:

Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer auf dem Fahrgestell:

..

auf der Grundlage der in der nachstehenden österr. Typengenehmigung beschriebenen Fahrzeugtype

Basisfahrzeug:

Hersteller:

EG- Typgenehmigungsnummer / Geschäftszahl des Typengenehmigungsbescheids / F- Nummer (3): . . .

Datum:

Stufe 2: Hersteller:

EG- Typgenehmigungsnummer / Geschäftszahl des Typengenehmigungsbescheids / F- Nummer (3): . . .

Datum:

mit der unter der

Geschäftszahl des Typengenehmigungsbescheids / F- Nummer (3):

Datum:

beschriebenen vollständigen Type von Fahrzeugen in jeder Hinsicht übereinstimmt.

Das Fahrzeug kann in Österreich ohne weitere Genehmigungen zugelassen werden.

Die Genehmigungsdaten des Fahrzeuges wurden in die Genehmigungsdatenbank eingegeben. (3)

Die Genehmigungsdaten des Fahrzeuges entsprechen den mit der Datensatznummer:

in der Genehmigungsdatenbank enthaltenen Typendaten. (3)

Nummer des Typenscheins gemäß §30 Abs. 4 KFG 1967:

Name und Anschrift des Ausstellers des Typenscheins:

(Ort) (Datum):

(Unterschrift) (Dienststellung):

Name und Anschrift des Käufers (4):

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Der numerische und alphanumerische Kennzeichnungscode ist ebenfalls anzugeben. Dieser Code darf für eine Variante oder eine Version nicht mehr als 25 bzw. 35 Stellen umfassen.

(3) Nicht zutreffendes streichen oder entfällt

(4) fakultativ

In Kraft seit 01.07.2007 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at